



# Schießsportgemeinschaft der Grenzpolizei Bad Reichenhall e. V.

Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e. V.



Mit Beschluss der Mitgliederversammlung der SGG REI e. V. vom 29. März 2019 tritt folgende **Verordnung** in Kraft.

## Beiträge, Gebühren und Kosten

zu § 6 Abs. II Punkt 4 Satzung SGG REI e. V.

zu § 7 Satzung SGG REI e. V.

zu § 8 Abs. II Satzung SGG REI e. V.

- 1 Die SGG REI e. V. erhebt von ihren Vereinsmitgliedern - vereinsintern wird nach „Erstmitglied“ und „Zweitmitglied“ unterschieden - einen **Jahresmitgliedsbeitrag**.
  - 1.1 Ein Vereinsmitglied ist „Erstmitglied“, wenn es keinem anderen BSSB-Verein als Erstmitglied angehört.
  - 1.2 Ein Vereinsmitglied ist „Zweitmitglied“, wenn es bei einem anderen BSSB-Verein als Erstmitglied angemeldet ist.
  - 1.3 Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich aus der an den BSSB e. V. abzuführenden Verbandsabgabe und dem bei der SGG REI e. V. verbleibenden Anteil (bereinigter Jahresmitgliedsbeitrag) zusammen.
    - 1.4.1 Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrag für Erstmitglieder beträgt 65 Euro.
    - 1.4.2 Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder beträgt 50 Euro.
  - 1.5 Werden Vereinsmitglieder im zweiten, dritten oder vierten Quartal des Geschäftsjahres als „Erstmitglieder“ aufgenommen, errechnet sich deren Jahresmitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr anteilmäßig aus einem Dreiviertel, der Hälfte und einem Viertel des oben beschriebenen „bereinigten Jahresmitgliedsbeitrages“ zuzüglich der anteilmäßig vom BSSB e. V. erhobenen Verbandsabgabe.
    - 1.6.1 Werden Vereinsmitglieder im zweiten, dritten oder vierten Quartal des Geschäftsjahres als „Zweitmitglieder“ aufgenommen, errechnet sich deren Jahresmitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr anteilmäßig aus einem Dreiviertel, der Hälfte und einem Viertel des oben beschriebenen „bereinigten Jahresmitgliedsbeitrages“.
    - 1.6.2 Für „Zweitmitglieder“ fällt für die SGG REI e. V. beim BSSB e. V. keine Verbandsabgabe an. Die Verbandsabgabe ist bei Zweitmitgliedern der SGG REI e. V. kein Bestandteil des Jahresmitgliedsbeitrages.
  - 1.7 Der Jahresmitgliedsbeitrag wird in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahrs vom Konto des Vereinsmitglieds eingezogen.

Anteilmäßig zu erbringende Jahresmitgliedsbeiträge werden im ersten Monat der Vereinsmitgliedschaft fällig und eingezogen

Barzahlung des (Jahres-) Mitgliedsbeitrags ist die Ausnahme.

- 1.8 Kommt ein Vereinsmitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, erhält das Vereinsmitglied vom Vorstand eine schriftliche Mahnung zugestellt, verbunden mit der Aufforderung, den rückständigen Beitrag innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist (in der Regel 14 Tage) auszugleichen (Eingang auf dem Vereinskonto).

Hat das Vereinsmitglied den rückständigen Beitrag nach einer weiteren Frist von 14 Tagen immer noch nicht ausgeglichen, kann das Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 2 Die SGG REI e. V. erhebt von neuen Vereinsmitgliedern eine einmalige **Vereinsaufnahmegebühr**.

2.1 Die Höhe der Vereinsaufnahmegebühr beträgt 100 Euro (einhundert).

2.2 Die Vereinsaufnahmegebühr wird bei Aufnahme in den Verein fällig.

- 3 Die SGG REI e. V. erhebt von ihren Vereinsmitgliedern und Gästen für die Nutzung der für den Schießbetrieb angemieteten Schießstände eine **Schießstandnutzungsgebühr**.

3.1 Die SGG REI e. V. bietet für die Nutzung des Schießstandes in Bad Reichenhall die Möglichkeit der Einzelzahlung sowie Halbjahres- und Jahreskarten an.

3.1.1 Für Vereinsmitglieder der SGG REI e. V. gelten an diesem Schießstand die von der FSG Bad Reichenhall e. V. festgesetzten Schießstandnutzungsgebühren.  
Aktuelle Gebühren sind auf der Web Seite der SGG Bad Reichenhall e. V.

3.1.2 Für Gastschützen beträgt die Einzelnutzungsgebühr 10 Euro (zehn).

Halbjahres- und Jahreskarten sind den Vereinsmitgliedern der SGG REI e. V. vorbehalten.

3.1.3 Für Gastschützen, die einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt haben, gilt Ziffer 3.1.1.

Wird der Gastschütze als Vereinsmitglied aufgenommen und erwirbt nun eine Halbjahres- oder Jahreskarte, können ihm die zuvor entrichteten Einzelnutzungsgebühren verrechnet werden.

3.2.1 Für den Schießstand in Salzburg ist die vertraglich vereinbarte Nutzungsgebühr von den Vereinsmitgliedern der SGG REI e. V. unmittelbar beim Schießstandbetreiber zu bezahlen.

Eine angedachte Schießzeitverlängerung ist vor Schießbeginn mit der Schießstandverwaltung zu besprechen.

3.2.2 Von den Vereinsmitgliedern der SGG REI e. V. können maximal zwei Schießbahnen zeitgleich genutzt werden.

Mehrere Schützen dürfen sich eine Schießbahn teilen.

3.3 Die Buchung des Schießstandes in Salzburg erfolgt entweder vor Ort beim Schießstandbetreiber während der Öffnungszeiten oder zu jeder Zeit über das Internet.

### 3.4 Schießstand Fridolfing

Für die Nutzung des Schießstandes in Fridolfing gelten ab 01.01.2020 folgende Gebühren:

Mitglieder	8,00 Euro
Gastschützen	12,00 Euro (Incl. Versicherung 1 Euro)
Halbjahreskarte	50,00 Euro
Jahreskarte	100,00 Euro

- 4 Personen, die an Veranstaltungen oder am Schießbetrieb der SGG REI e. V. teilnehmen (Gäste und Gastschützen), müssen ausreichend gegen Haftpflichtschäden versichert sein. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen und Schießbetrieb der SGG REI e. V. im Ausland.

Die SGG REI e. V. erhebt von Personen, die nicht über den BSSB e. V. gegen Haftpflichtschäden versichert sind bzw. keinen vergleichbaren Versicherungsschutz nachweisen können, eine **Haftpflichtversicherungsschutzgebühr**.

- 4.1 Die Höhe der Haftpflichtversicherungsschutzgebühr beträgt 1 Euro (ein).

- 4.2 Mit der Entrichtung der Haftpflichtversicherungsschutzgebühr erhalten die Gäste und Gastschützen eine Versicherungsbestätigung (sogenannte „Tagesversicherung“) ausgestellt, die am Tag der Ausstellung und am Folgetag gültig ist.

Änderung mit Beschluss des Schützenmeisteramtes vom 11.12.2019.

Gez.  
Limper Helmut  
1. Schützenmeister

Gez.  
Hager Stefan  
2. Schützenmeister